

ZIVIL- UND HANDELSRECHT

SPANIEN : Bekämpfung von Zahlungsverzug: Zwingende Zahlungsfristen versus Vertragsfreiheit

Vor ca. einem Jahr (16.2.2011) erging die europäische Richtlinie 2011/7/EU. Sie stellt eine Neufassung der Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr dar. Sie ist bis heute nicht in das spanische Recht umgesetzt worden. Die Frist hierfür endet im März 2013. Die derzeit in Spanien gültige gesetzliche Regelung sieht Zahlungsfristen vor, die von den Parteien vertraglich nicht verlängert werden können: Zwischen Unternehmen gilt für 2012 eine Zahlungsfrist von 75 Tagen (Ausnahmen gelten für die Baubranche); ab 2013 von 60 Tagen. Zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen gilt für 2012 eine Zahlungsfrist von 40 Tagen; ab 2013 dann von 30 Tagen. Die o.e. Richtlinie sieht hingegen vor, dass die Ertragsparteien unter Umständen Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen vereinbaren können, z.B. zur Gewährung von Handelskredit. In der heutigen Situation sollte die Möglichkeit, Handelskredit zu gewähren nicht grundsätzlich und von Gesetzes wegen ausgeschlossen sein. Natürlich sollte für mehr Zahlungsdisziplin gesorgt werden. Doch trägt das Verbot Zahlungsfristen frei zu vereinbaren nicht unbedingt dazu bei. Es bleibt abzuwarten, ob Spanien die Gelegenheit nutzt und bei Umsetzung der neuen Richtlinie die Vertragsfreiheit in dieser Hinsicht wieder herstellt.

**BERTRAM & RÜLAND**

Abogados

Isabel Rüländ,

iruland@bertramruland.com

Cámara de Comercio Alemana para España
 Avda. Pio XII, 26-28 | 28016 Madrid
 Tel: 34 91 353 09 38 | Fax: 34 91 359 12 13 | e-mail: jur@ahk.es

